

## 23. Änderung des Flächennutzungsplanes

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><b>1. Landkreis Ammerland vom 26.07.2021</b></p> <p>Der Verfahrensvermerk zur Planunterlage ist zwar um den Zusatz "Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg" ergänzt worden, nun fehlt jedoch die Behördenbezeichnung "LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen", die im Vorentwurf noch enthalten war.</p> <p>Zum 2. Absatz des Kapitels 7 der Begründung wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die öffentliche Auslegung nicht im Jahr 2020 stattgefunden hat.</p> <p>Weitere Anregungen bestehen nicht.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet, der Verfahrensvermerk wurde bereits angepasst.</p> <p>Die Begründung wird korrigiert.</p>
<p><b>2. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 02.08.2021</b></p> <p>Die o. g. Bauleitplanung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von Flächen für die Landwirtschaft westlich der Straße „Kleiner Moorpadd“ schaffen. Das Land Niedersachsen ist, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV - OL), nicht betroffen.</p> <p>Folgendes ist zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes.</li></ol> <p>Ich bitte nach Abschluss des Verfahrens unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von jeweils zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanungen einschließlich Begründung.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p>
<p><b>3. Ammerländer Wasseracht vom 14.07.2021</b></p> <p>Es ist die Aufhebung des B-Planes 155 und die Rückführung zum Außenbereich nach § 35 BauGB vorgesehen.</p> <p>Im nördlichen Bereich angrenzend an das B-Plan-Gebiet verläuft</p>	<p>Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>das Verbandsgewässer III. Ordnung, Wasserzug-Nr. 6.15.01, welches im besagten Bereich verrohrt ist.</p> <p>Auswirkungen der Aufhebung des B-Planes auf die Belange der Ammerländer Wasseracht sind nicht zu erkennen. Die Begründung zur Satzung kommt zum selben Schluss.</p> <p>Im Ergebnis bestehen seitens der Ammerländer Wasseracht keine Bedenken gegen die 23. Änderung des FNP und die Aufhebung des B-Planes 155.</p>	
<p><b>4. EWE Netz GmbH vom 25.06.2021</b></p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen, und/oder Ablagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen-(Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten, ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw., Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung beachtet.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und ggf. beachtet.</p>

GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE Netz hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können, damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veraltetes Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

#### **5. OOWV vom 29.07.2021**

In unserem Schreiben vom 17.06.2020 – AP-LW-AWN/20/JW – haben wir bereits eine Stellungnahme zu dem oben genannten Vorhaben abgegeben.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und ggf. beachtet.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, da es sich im vorliegenden Falle auf ein Aufhebungsverfahren handelt.

#### **6. LGLN – Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 29.06.2021**

Die damalige Stellungnahme bezog sich auf allgemeine Hinweise auf der Ebene der Erschließungsplanung, sie betrafen die Bauleitplanung nicht unmittelbar.

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gern. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: <http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Da es sich um die Aufhebung einer Planung bzw. baulichen Nutzung handelt, besteht kein Erfordernis für eine Kampfmittelauswertung.

## Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 155

<p><b>1. Landkreis Ammerland vom 26.07.2021</b></p> <p>Im Verfahrensvermerk Nr. 7 - Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften - sollten die Worte "beim Zustandekommen" durch die Worte "bei der Aufhebung" ersetzt werden. Weitere Anregungen bestehen nicht.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet, der Verfahrensvermerk wird entsprechend geändert.</p>
<p><b>2. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 02.08.2021</b></p> <p>die o. g. Bauleitplanung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von Flächen für die Landwirtschaft westlich der Straße „Kleiner Moorpadd“ schaffen. Das Land Niedersachsen ist, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV - OL), nicht betroffen. Folgendes ist zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes.</li></ol> <p>Ich bitte nach Abschluss des Verfahrens unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von jeweils zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanungen einschließlich Begründung.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p>
<p><b>3. Ammerländer Wasseracht vom 14.07.2021</b></p> <p>Es ist die Aufhebung des B-Planes 155 und die Rückführung zum Außenbereich nach § 35 BauGB vorgesehen. Im nördlichen Bereich angrenzend an das B-Plan-Gebiet verläuft das Verbandsgewässer III. Ordnung, Wasserzug-Nr. 6.15.01, welches im besagten Bereich verrohrt ist. Auswirkungen der Aufhebung des B-Planes auf die Belange der Ammerländer Wasseracht sind nicht zu erkennen. Die Begründung zur Satzung kommt zum selben Schluss.</p>	<p>Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Im Ergebnis bestehen seitens der Ammerländer Wasseracht keine Bedenken gegen die 23. Änderung des FNP und die Aufhebung des B-Planes 155.</p>	
<p><b>4. EWE Netz GmbH vom 25.06.2021</b></p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.  Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen, und/oder Ablagen der EWE NETZ GmbH.  Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen-(Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten, ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.  Die Kosten der Anpassungen bzw., Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE Netz hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung beachtet.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und ggf. beachtet.</p>

vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können, damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veraltetes Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:  
<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und ggf. beachtet.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, da es sich im vorliegenden Falle auf ein Aufhebungsverfahren handelt.

#### **5. OOWV vom 29.07.2021**

In unserem Schreiben vom 17.06.2020 – AP-LW-AWN/20/JW – haben wir bereits eine Stellungnahme zu dem oben genannten Vorhaben abgegeben.

Bedenken und Anregungen werden daher, soweit unsere damaligen Hinweise beachtet werden, nicht mehr vorgetragen.

Die damalige Stellungnahme bezog sich auf allgemeine Hinweise auf der Ebene der Erschließungsplanung, sie betrafen die Bauleitplanung nicht unmittelbar.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

#### **6. LGLN – Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 29.06.2021**

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

(KBD) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gern. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: <http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Da es sich um die Aufhebung einer Planung bzw. baulichen Nutzung handelt, besteht kein Erfordernis für eine Kampfmittelauswertung.